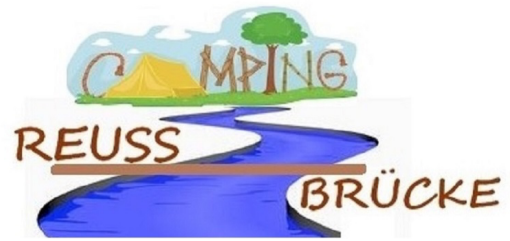


Camping Reussbrücke

Muristrasse 34, 8913 Ottenbach



Zusatzbestimmungen für Saisoncamper:innen

Saisonplätze

Die Parzellen können jeweils nur für eine Saison gemietet werden und müssen Ende Saison vollständig abgeräumt werden (Ausnahme siehe Winterabstellplatz).

Reservation / Zahlungsmodus

Am Ende einer Saison kann der Platz jeweils für die darauffolgende Saison wieder reserviert werden. Die Verrechnung erfolgt in der Regel im Januar vor der Saison mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Anmeldung / Annullation

Die Anmeldung ist verbindlich, eine Annullation hat nachstehende Kostenfolge:

Annullation bis Ende Februar: CHF 300.00 Annullationsgebühr

Annullation bis Saisonstart: CHF 600.00 Annullationsgebühr

Annullation während der Saison: keine Rückerstattung der bezahlten Leistungen

Besucher

Besucher, die bei Saisoncamper: innen übernachten, müssen angemeldet werden und bezahlen die Übernachtungsgebühren.

Tagesbesucher auf dem Campingplatz bezahlen keinen Eintritt, sind aber am Büro oder im Lädeli anzumelden.

Wegrechte

Die allgemeinen Flächen wie Wege, Spielplätze usw. werden durch die Platzverwaltung unterhalten und stehen allen Zutrittsberechtigten zur Verfügung. Das offensichtliche Betreten und Überqueren von Fremdparzellen ist zu unterlassen. Zwischen den Parzellen sind keine Abschränkungen erlaubt.

Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Platzgeländes obliegt der Platzverwaltung. Das Setzen von Sträuchern und Pflanzen auf der Mietparzelle ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Platzverwaltung.

Rasenpflege

Die Parzellen sind regelmässig zu mähen und das Gras ist in dem bereitstehenden Grüncontainer zu entsorgen. Im Unterlassungsfall mäht die Platzverwaltung die Parzelle mit Kostenfolge für den Mieter. Für die Pflege des Rasens sind nur Hand- oder Elektromäher, keine Benzinmotormäher erlaubt.

Steinplatten

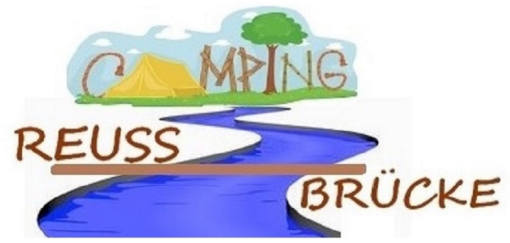
Im Bereich des Vorzeltes dürfen Steinplatten verlegt und für den Wohnwagen zwei Einfahrspuren erstellt werden. Nicht erlaubt ist das Auslegen von Platten, Holzböden und anderen Unterlagen ausserhalb des Wohnwagen- und Vorzeltbereichs (Sickerfläche). Davon ausgenommen sind Platten beim Zelteingang mit einer Gesamtfläche von max. 1m². Sämtliche "Anpassungen und Bauten" sind mit der Platzverwaltung abzusprechen.

Die Steinplatten dürfen über den Winter liegen bleiben. Bei Aufgabe einer Parzelle durch den Mieter entscheidet die Platzverwaltung, ob ein Plattenboden abgeräumt werden muss oder übernommen werden kann.

Weitergehende Bauten sind nicht erlaubt.

Camping Reussbrücke

Muristrasse 34, 8913 Ottenbach



Sicherheit im Umgang mit Flüssiggasanlagen

Zur Prävention von Unfällen, Bränden und Explosionen durch Flüssiggas, sowie Vergiftungen durch dessen Abgase, sind besondere Bestimmungen und Vorsichtsmassnahmen zu beachten:

Gasflaschen

Sämtliche Gasflaschen sind im Gaskasten (Gaskastenersatz) des Wohnwagens unterzubringen. Ausnahmen bilden die fest angeschlossenen Flaschen der im Freien stehenden Grillgeräte. Auf den Parzellen dürfen maximal 4 Gasflaschen à 10,5 kg aufgestellt sein. Die Gasflaschen müssen für jedermann jederzeit zugänglich sein (nicht abschliessen).

Installationen

Gasinstallationen im Wohnwagen sowie im Vorzelt müssen fachmännisch und in sicherheitstechnisch einwandfreier Ausführung installiert sein und werden bei der Gaskontrolle von einem konzessionierten Sachverständigen überprüft und abgenommen. In den Gasflaschenkästen der Wohnwagen sind keine Zündquellen erlaubt (Stecker, Schalter, Batterien usw.). Kabel, die durch den Gaskasten geführt werden, sind gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

Ausnahmen: Kleinspannungs-Ausrüstungsteile für die Steuerung der Gasanlage (Gasfernanzeige oder Eis-EX). Zwischenzeitlich dürfen keine Änderungen an den Installationen ohne Abnahme vorgenommen werden.

Gaskontrolle

Die Gaskontrolle, durch einen konzessionierten Kontrolleur ausgeführt, ist alle drei Jahre obligatorisch und muss durch die entsprechende Vignette am Wohnwagen ausgewiesen werden.

Strom/Elektrik

Für den Anschluss des Wohnwagens bzw. des Wohnmobils dürfen nur Stecker und Kabel verwendet werden, welche der Schutzklasse IP44 oder IP55 entsprechen. Es dürfen keine Steckleisten oder Verteiler im Aussenbereich verwendet werden, welche nicht für den Einsatz im Freien zugelassen sind. Ebenso ist die Verwendung von Adaptern, welche mit Plastiksäcken umwickelt werden, untersagt. Im Falle eines Verstosses wird die Stromversorgung ohne Ankündigung unterbrochen und erst bei der Verwendung von zugelassenen Steckern und Kabel wieder freigegeben.

Verstösse

Den Anweisungen der Platzverwaltung ist Folge zu leisten. Verstösse gegen die vorstehenden Regeln und die Platzordnung können die Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge haben, eine Rückerstattung der bereits geleisteten Platzgebühr ist bei Auflösung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen.

Reglement

Dieses Reglement ersetzt sämtliche früheren Reglemente. Weitere Infos sind jederzeit im Campingbüro erhältlich.

Wir danken für Ihr Verständnis und freuen uns auf schöne, gemeinsame Saison 😊

Ihr Camping Reussbrücke-Team